

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 48 Oö. BSG 1991 § 48

Oö. BSG 1991 - Oö. Bodenschutzgesetz 1991

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.06.2023

Die Landesregierung hat vor Erlassung von Verordnungen auf Grund dieses Landesgesetzes

- 1. die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich,
- 2. die Landarbeiterkammer für Oberösterreich,
- 3. die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Oberösterreich,
- 4. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich,
- 5. den Fachbeirat für Bodenschutz

zu hören. (Anm: LGBl. Nr. 89/2009, 44/2012)

In Kraft seit 01.06.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$